

Bundessozialgericht I m N a m e n d e s V o l k e s
9_RV_1030/62
In dem Rechtsstreit

Verkündet am
28. April 1965

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter,
hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf die münd-
liche Verhandlung vom 28. April 1965 in Berlin, an
der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. W e i ß
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. M a i s c h und
Bundesrichter S c h i n d l e r
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichterin B e c k e r und
Bundessozialrichter Dr. K u r t h
als ehrenamtliche Richter

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 6. November
1962 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

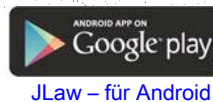
Der 1891 geborenen Klägerin und ihrem Ehemann wurde 1955 Elternrente nach dem 1940 in Rußland vermißten Sohn Robert bewilligt. Die Rente wurde ab 1. Mai 1957 entzogen, weil die Invalidenrente des Ehemannes die für ein Ehepaar geltende Einkommensgrenze übersteige. Im Dezember 1958 beantragte die Klägerin Elternrente für einen Elternteil. Diesen Antrag lehnte das Versorgungsamt (VersorgA) durch Bescheid vom 6. Januar 1959 ab, weil das Einkommen des Ehemanns 210,40 DM betrage und damit die Einkommensgrenze für ein Ehepaar von 190,-- DM überschreite. Auf den Widerspruch der Klägerin erteilte das VersorgA nach Anweisung des Landesversorgungsamtes am 28. September 1960 einen neuen Bescheid, in dem es ihr unter Anrechnung eines gegen den Ehemann bestehenden Unterhaltsanspruchs von 80,-- DM vom 1. Dezember 1958 bis 31. Mai 1960 Elternrente in Höhe von 50,-- DM monatlich gewährte; ein Anspruch über den 1. Juni 1960 hinaus wurde abgelehnt. Der auf Art. IV § 1 Abs. 3 des Ersten Neuordnungsgesetzes (1. NOG) gestützte Widerspruch war erfolglos. Das Sozialgericht (SG) änderte den Bescheid vom 28. September 1960 und den Widerspruchsbescheid vom 9. Januar 1961 und verurteilte den Beklagten, die vom 1. Dezember 1958 bis 31. Mai 1960 gewährte Rente bis zum 31. Januar 1961 weiterzuzahlen. Es ließ die Berufung zu. Der Beklagte legte Berufung, die Klägerin Anschlußberufung ein; sie beantragte, die Rente bis zum 28. Februar 1961 zu gewähren. Durch Urteil vom 6. November 1962 wies das Landessozialgericht (LSG) die Klage ab und die Anschlußberufung zurück. Es ließ die Revision zu. Nach § 51 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) idF des 1. NOG sei die Elternrente für ein Elternpaar um das anzurechnende Einkommen beider Ehegatten zu mindern. Der Klägerin stehe für die Zeit nach dem 1. Juni 1960 Elternrente nicht zu, weil das nach Abzug des gesetzlichen Freibetrages anzurechnende Einkommen die Elternrente für ein Ehepaar um 26,-- DM übersteige. Die Klägerin könne auch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

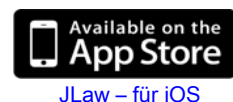
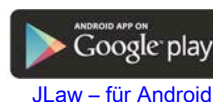
- 3 -

nicht auf Grund des Art. IV § 1 Abs. 3 1. NOG Elternrente ab 1. Juni 1960 beanspruchen. Es seien keine "bisher gewährten" Bezüge entfallen, wie es diese Vorschrift erfordere. Bis zum 1. Juni 1960 seien ihr weder Versorgungsbezüge gewährt, noch seien bis dahin Versorgungsleistungen festgestellt worden. Das VersorgA habe ihr Elternrente erst nach dem Inkrafttreten des 1. NOG - allerdings rückwirkend - zuerkannt. Das reiche nicht aus, um die Voraussetzungen der hier streitigen Übergangsregelung als erfüllt anzusehen. Aus den Worten des Gesetzes "bisher gewährten" sei nach dem Sprachgebrauch eindeutig zu entnehmen, daß die Versorgungsbezüge bis zum 1. Juni 1960 gezahlt oder zumindest festgestellt sein müßten. Wenn der Gesetzgeber - wie das SG meine - alle nach bisherigem Recht gewährten Versorgungsbezüge in die Übergangsregelung hätte einbeziehen wollen, wäre dies durch einen anderen Wortlaut zu erreichen gewesen. Auch die Gesetzesmaterialien ließen nichts Gegenteiliges erkennen. Dem 22. Ausschuß des Bundestages, der die Regelung in den Gesetzentwurf der Bundesregierung eingefügt habe, hätten ersichtlich frühere Übergangsregelungen, die fast wörtlich mit der hier streitigen Vorschrift übereinstimmten, zum Vorbild gedient. Diese Vorschriften erfüllten alle den gleichen Zweck; sie sollten Härten mildern, wenn eine neue gesetzliche Regelung mit rückwirkender Kraft die sofort fühlbare wirtschaftliche Verschlechterung des Versorgungsberechtigten zur Folge habe. In diesem Sinne habe auch das Bundessozialgericht (BSG) (BSG 1, 290) in Auslegung des § 86 BVG aF klargestellt, daß eine Härte in dem dargelegten Sinne nur eintreten könne, wenn schon auf Grund eines vor Verkündung des BVG ergangenen Bescheides ein Zahlungsanspruch nach früherem Recht festgestellt war. Die Billigkeitserwägungen, die das SG zu dem angefochtenen Urteil bewogen hätten, könnten eine klare gesetzliche Regelung nicht außer Kraft setzen. Eine andere Entscheidung sei auch nicht dadurch gerechtfertigt, daß der Bescheid vom 28. September 1960 ein Abhilfebescheid war, der an die

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Stelle des Bescheides vom 6. Januar 1959 getreten sei.

Mit der Revision rügt die Klägerin Verletzung des Art. IV § 1 Abs. 3 des 1. NOG. Nach dieser Vorschrift stehe ihr noch Elternrente bis 31. Januar 1961 zu. Der Bescheid vom 28. September 1960 sei rückwirkend an die Stelle des Bescheides vom 6. Januar 1959 getreten; damit seien die Voraussetzungen des Art. IV § 1 Abs. 3 des 1. NOG erfüllt. In dieser Vorschrift komme durch das Wort "bisher" zum Ausdruck, daß auch die Bezüge erfaßt seien, die nach bisherigem Recht gewährt wurden und erst durch das 1. NOG weggefallen seien. Das angefochtene Urteil finde in dem Urteil des BSG vom 8. November 1955 (BSG 1, 290) keine Stütze, vielmehr sei das SG-Urteil, auf dessen Gründe verwiesen werde, zutreffend.

Die Klägerin beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG Osnabrück vom 19. Oktober 1961 zurückzuweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die durch Zulassung statthafte Revision (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, daher zulässig (§§ 164, 166 SGG); sachlich ist sie nicht begründet.

Die hier streitige Frage, ob der Klägerin noch Rente vom 1. Juni 1960 bis 31. Januar 1961 zu zahlen ist, hängt von der Auslegung des Art. IV § 1 Abs. 3 des 1. NOG vom 27. Juni 1960 (BGBI I 453) ab. Diese Vorschrift bestimmt,

- 5 -

daß, wenn die nach diesem Gesetz festgestellten Bezüge niedriger als die bisher gewährten Bezüge sind oder entfallen, eine durch dieses Gesetz hervorgerufene Minderung oder Entziehung mit Ablauf des Monats eintritt, der auf die Zustellung des Bescheids folgt, frühestens nach Ablauf des sechsten Monats, der auf die Verkündung dieses Gesetzes folgt. Bei der Auslegung der Worte "bisher gewährten Bezüge" ist von der durch das 1. NOG geschaffenen veränderten Rechtslage auszugehen, durch die rückwirkend ab 1. Juni 1960 Versorgungsleistungen wegfielen oder gemindert wurden. Insoweit war eine Neufeststellung zuungunsten der betroffenen Versorgungsberechtigten erforderlich. Für die Klägerin ergab sich aus der Anwendung des § 51 Abs. 5 BVG in der Fassung des Gesetzes vom 20. April 1961 (BGBl. I 443), daß nunmehr ab 1. Juni 1960 auch dann, wenn nur ein Ehegatte anspruchsberechtigt war, die Elternrente um das anzurechnende Einkommen beider Ehegatten zu mindern sei. Damit hatte das Gesetz für die Zukunft klargestellt, daß entgegen der Auffassung des BSG (BSG 4, 165; 5, 293, 296 f) bei einem rentenberechtigten Elternteil nicht nur sein Einkommen und der Wert seiner Unterhaltsansprüche zu berücksichtigen seien. Art. IV § 1 Abs. 3 des 1. NOG knüpft als Übergangsvorschrift an die ab 1. Juni 1960 rückwirkend zuungunsten des Versorgungsberechtigten veränderte und damit für die Neufeststellung maßgebliche Rechtslage an und bestimmt, daß die bisher gewährten Bezüge für den dort angegebenen Zeitraum weiterzuzahlen seien. Damit erhält die Vorschrift den Charakter einer Regelung zur Milderung von Härten, die sich aus der Rückwirkung des Gesetzes einerseits, aus der Unmöglichkeit einer sofortigen Neufeststellung der Bezüge andererseits ergeben. Dabei hat das Gesetz nicht auf die Bezüge abgestellt, die dem Versorgungsberechtigten nach bisherigem Recht zustanden, sondern die ihm bisher gewährt wurden. Nur mit dieser Einschränkung hat es bis zur Neufeststellung und unter Umständen darüber hinaus das Vertrauen

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

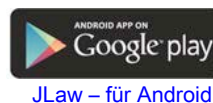
der Versorgungsberechtigten geschützt, es hat berücksichtigt, daß sie sich auf Grund der Gewährung einer Rente nach bisherigem Recht auf ihren Bezug für die Zeit nach dem 1. Juni 1960 eingestellt hatten oder doch - bei blosser Bewilligung von Bezügen - vorläufig einstellen durften. Darum mag Art. IV § 1 Abs. 3 des 1. NOG noch auf die Fälle anwendbar sein, in denen die Rente durch einen vor dem Inkrafttreten bzw. der Verkündung des 1. NOG zugegangenen Bescheid zwar festgestellt, aber noch nicht gezahlt war. Die Vorschrift läßt sich aber nicht auch auf die Fälle ausdehnen, in denen erst nach diesem Zeitpunkt die Rente für die vorangegangene Zeit bewilligt wurde, auch dann nicht, wenn dies durch einen Abhilfebescheid erfolgte, der rückwirkend die vor dem 1. Juni 1960 ergangene Entscheidung abgeändert hat. Denn in einem solchen Fall fehlt es an dem im Gesetz vorausgesetzten Sachverhalt, daß der Versorgungsberechtigte sich auf den Bezug einer Rente in bestimmter Höhe eingerichtet hatte oder zumindest einrichten konnte, weil er - vor dem genannten Zeitpunkt - bereits Zahlungen erhalten hatte oder die Rente doch wenigstens schon bewilligt war. Die Rückwirkung eines nach dem 1. Juni 1960 bzw. der Verkündung des 1. NOG ergangenen Bescheides auf einen Zeitpunkt vor dem 1. Juni 1960 kann diesen Sachverhalt nicht ersetzen. Es fehlt an der Rechtfertigung des im Sinne des Gesetzes begründeten Vertrauens der Versorgungsberechtigten durch einen vor dem 1. Juni 1960 bzw. vor Verkündung des 1. NOG entstandenen Tatbestand.

Insoweit treffen auf den vorliegenden Fall auch die Erwägungen in dem Urteil des erkennenden Senats vom 8. November 1955 (BSG 1, 290, 292) zu, wonach der Anspruch auf Weiterzahlung der höheren Rente nach früheren versorgungsrechtlichen Bestimmungen gemäß § 86 Abs. 1 Satz 1 BVG aF nur bestand, wenn dieser Anspruch vor der Verkündung

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

des BVG anerkannt war. In dem dort entschiedenen Fall war die vor dem Inkrafttreten des BVG (1. Oktober 1950) nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften beantragte Rente erst nach diesem Zeitpunkt bewilligt worden. Es war somit nicht - wie hier - zunächst die Rente vor dem Stichtag abgelehnt worden und nachher ein Abhilfebescheid ergangen. Dieser Unterschied rechtfertigt jedoch - wie ausgeführt - keine andere Entscheidung, zumal Art. IV § 1 Abs. 3 des 1. NOG unzweideutig auf die bisher gewährten Bezüge abstellt, der Wortlaut des § 86 Abs. 1 Satz 1 BVG aF hingegen die Weiterzahlung der "auf Grund der bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften zu zahlenden Versorgungsbezüge" zuließ. Diese Fassung konnte weit eher als Art. IV § 1 Abs. 3 des 1. NOG zu Zweifeln Anlaß geben, ob es auf die Rechtslage nach früherem Recht, nicht auf die Bewilligung der Rente vor dem Stichtag, ankomme.

Eine der Klägerin günstige Entscheidung kann auch nicht daraus hergeleitet werden, daß der Abhilfebescheid vom 28. September 1960 mehr als 1 1/2 Jahre später als der ablehnende Bescheid vom 6. Januar 1959 ergangen ist. Wäre der Klägerin vor dem 1. Juni 1960 die Rente entsprechend der Rechtsprechung des BSG bereits zugesprochen worden, wäre ihr allerdings auch die Rechtswohltat des Art. IV § 1 Abs. 3 des 1. NOG zugute gekommen. Aber auf das Zögern der Verwaltung allein, das im übrigen durch die Erwartung gerechtfertigt sein konnte, die strittige Frage der Anrechnung von Einkommen beider Elternteile werde durch das 1. NOG geregelt werden, läßt sich eine der Klägerin günstige Auslegung der Übergangsvorschrift des Art. IV § 1 Abs. 3 des 1. NOG nicht stützen, weil bei der Entscheidung des Gesetzgebers die Verzögerung der Rentenbewilligung keine Bedeutung gehabt hat und ein solches Verhalten

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Verwaltung nicht den gesetzlich vorgeschriebenen Tatbestand ersetzen kann. Auch der Hinweis der Klägerin auf Art. IV § 1 Abs. 2 letzter Satz des 1. NOG führt zu keinem anderen Ergebnis. Durch diese Vorschrift werden nur § 59 Abs. 1 und § 50 Abs. 4 BVG rückwirkend für die ab 1. Januar 1959 gestellten Elternrentenanträge für nicht mehr anwendbar erklärt.

Nach alledem ist der Anspruch der Klägerin auf Fortzahlung der Rente für die Zeit vom 1. Juni 1960 bis 31. Januar 1961 nicht begründet. Da das LSG mit Recht die Klage abgewiesen hat, war die Revision der Klägerin nach § 170 Abs. 1 Satz 1 SGG als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 193 SGG.

